

RECHNUNGSAMT	S T A D T Ö S T R I N G E N	3.14 Seite 1
	SATZUNG der Städtische Musik- und Kunstschule Östringen	

S A T Z U N G

der Städtische Musik- und Kunstschule Östringen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 22.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.10.2014, folgende Satzung für die Städtische Musik- und Kunstschule beschlossen:

§ 1

Die Stadt Östringen betreibt eine Musik- und Kunstschule als öffentliche Einrichtung für ihre Einwohner. Einwohner anderer Gemeinden sind zum Unterricht zugelassen.

§ 2

Die Schule führt den Namen Städtische Musik- und Kunstschule Östringen

§ 3

Paragraph entfällt.

§ 4

Träger der Schule ist die Stadt Östringen. Die Schule wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bürgermeister vertreten.

§ 5

Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres. Die Schulferien richten sich nach der Ferienordnung an allgemeinbildenden Schulen, für die beweglichen Ferientage gilt die Regelung des Schulzentrums Östringen.

§ 6

1. Die Anmeldung zum Unterricht und die Abmeldung erfolgen schriftlich bei der Schulverwaltung. Bei Kindern und Jugendlichen sind sie von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.14 Seite 2
	SATZUNG der Städtische Musik- und Kunstschule Öst- ringen	

2. Der Austritt aus der Schule ist, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, nur zum 31. März oder 30. September möglich. Die Abmeldung vom Unterricht muss mindestens 1 Monat vor diesem Termin schriftlich bei der Schulverwaltung erfolgen.

3. Der Schulleiter wird ermächtigt, Ausnahmen von diesen Regelungen in begründeten Fällen, z.B. Krankheit des Unterrichteten, Wegzug etc., zuzulassen. Für die Fächer Musikgarten, musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung gelten die ersten 3 Unterrichtsmonate als Probezeit. Innerhalb der Probezeit ist eine Abmeldung zum Ende des Monats möglich.

§ 7

1. Schüler, die den Leistungsanforderungen der Schule nicht entsprechen, können vom Schulleiter zu jedem Kalendervierteljahresende vom Unterricht ausgeschlossen werden. Bei groben Verstößen gegen die von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erlassene Schulordnung kann ein Schüler vom Schulleiter mit sofortiger Wirkung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

2. Absatz entfällt.

§ 8

1. Fällt eine Stunde aus Gründen die der Lehrer zu vertreten hat aus, so wird sie nachgegeben. Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft aus und kann nicht nachgeholt werden, erfolgt auf Antrag am Schuljahresende eine Gebührenerstattung, wenn innerhalb eines Schuljahres mindestens 4 Unterrichtseinheiten ausgefallen sind.

2. Kann der Schüler mit Einzelunterricht aus wichtigem Grunde eine Stunde nicht besuchen, soll die Stunde nachgegeben werden, wenn die Lehrkraft mindestens einen Unterrichtstag vorher benachrichtigt wurde.

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.14 Seite 3
	SATZUNG der Städtische Musik- und Kunstschule Öst- ringen	

§ 9

Die Stadt erhebt für den Unterricht an der Musik- und Kunstschule Unterrichtsgebühren. Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren ist verpflichtet

- a) jede(r) Schülerin oder Schüler an den/die Unterricht an der Jugendmusikschule erteilt wird
- b) die gesetzlichen Vertreter der Unterrichteten oder sonstige Personen, die die Zahlungspflicht übernommen haben.

§ 10

1. Die Höhe der Unterrichtsgebühren beträgt je Schüler und Monat für
 - a. Einzelunterricht
 1. 30 Min. 72,00 EURO
 2. 45 Min. 110,00 EURO
 3. 60 Min. 135,00 EURO
 - b. Partnerunterricht (2 Schüler) 30 Min. 39,00 EURO
 - c. Gruppenunterricht 45 Min.
 1. Gruppen mit 2 Schülern 57,00 EURO
 2. Gruppen mit 3 Schülern 39,00 EURO
 1. Gruppen mit 4 Schülern und mehr Schülern 29,00 EURO
 - d. Musikgarten 45 Min. 22,00 EURO
 - e. Musikalische Früherziehung 60 Min. 27,00 EURO
 - f. Orientierungsstufe 45,00 EURO
 - g. Kunst
 1. 60 Min. 20,00 EURO
 2. 90 Min. 30,00 EURO
 - h. Ballett, Modern Dance
 1. 45 Min. 22,00 EURO
 2. 60 Min. 26,00 EURO

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.14
	SATZUNG der Städtische Musik- und Kunstschule Öst- ringen	Seite 4

3. 90 Min. 36,00 EURO

4. 120 Min. 44,00 EURO

i. Schnupperunterricht 1x je Instrument 39,00 EURO
 Unterrichtsanspruch Zeitraum 3 Monate
 15 Min.

j. Ensembles, Bands und Combos 45 Min.
 Erwachsene 25,00 EURO
 Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre 15,00 EURO

Wird ein Mitglied in einem Hauptfach nach Nr. a-c + h
 unterrichtet, ist die Teilnahme gebührenfrei.

k. Unterrichts-Abo
 Dieses Unterrichtsangebot gilt nur für Erwachsene!
 6er-Karte á 30 Min. Einzelunterricht
 (gültig für ein ½ Jahr ab Ausstellung) 140,00 EURO

l. Orchester
 Jahresbeitrag 30,00 EURO
 Wird ein Mitglied in einem Hauptfach nach Nr. a-c und j
 unterrichtet, ist die Teilnahme gebührenfrei.

2. Ab dem 27. Lebensjahr wird ein Erwachsenenzuschlag in Höhe von 20 % für
 Unterrichtsangebote nach Abs.1 a-c, g, h und i erhoben.

3. Für das Ausleihen von Musikinstrumenten werden Gebühren in Höhe von min-
 destens 5,00 EURO bis *maximal 25,00 EURO je Monat* erhoben. Die Gebühr soll
 2 % je Monat des Wiederbeschaffungswertes des geliehenen Instrumentes be-
 tragen. In Ausnahmefällen kann eine höhere Gebühr festgelegt werden.

RECHNUNGSAMT	STADT ÖSTRINGEN	3.14 Seite 5
	SATZUNG der Städtische Musik- und Kunstschule Östringen	

§ 11

1. Die Unterrichtsgebühren entstehen mit Beginn des Schuljahres, bei Unterrichtsantritt während des Schuljahres mit Unterrichtsbeginn. Sie sind in Vierteljahresbeträgen im Voraus zum 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli fällig und bargeldlos an die Stadtkasse Östringen zu entrichten.

2. Die Gebühren sind auch für die Ferienzeit zu zahlen.
Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt aus der Städtische Musik- und Kunstschule bzw. mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses.

3. Der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmefällen eine monatliche Zahlung zulassen.

§ 12

Die Stadt gewährt Gebührenermäßigung von 50 %

- a) wenn mehr als zwei Kinder derselben Familie Unterricht an der Städtische Musik- und Kunstschule erhalten, auf die Unterrichtsgebühren für das dritte und jedes weitere Kind. Als erstes und zweites Kind gelten die Kinder, die Unterricht mit den höheren Unterrichtsgebühren erhalten (Geschwisterermäßigung) ausgenommen für die Fächer nach § 10 i und j.

- b.) wenn Kinder derselben Familie mehr als zwei Unterrichtsfächer an der Städtische Musik- und Kunstschule belegen, für das dritte und jedes weitere Fach. Als erstes und zweites Fach gelten Fächer mit den höheren Unterrichtsgebühren (Fächerermäßigung), ausgenommen für die Fächer nach § 10 i und j.

RECHNUNGSAMT	STADT ÖSTRINGEN	3.14 Seite 6
	SATZUNG der Städtische Musik- und Kunstschule Öst- ringen	

§ 13

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Jugendmusikschule in der Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Östringen, den 21.10.2014

gez. Felix Geider
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Östringen innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.